

Allgemeine Geschäftsbedingungen Facility Services InfraPost AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden (nachfolgend Auftraggeber genannt) sowie der InfraPost AG über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Gebäudemanagements.
- 1.2 Die AGB werden dem Auftraggeber zusammen mit der Offerte bzw. dem jeweiligen Vertrag zugestellt und bilden integrierenden Bestandteil derselben bzw. desselben.

2. Ausführung und Mitarbeiterinsatz

- 2.1 Die InfraPost AG kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beziehen.
- 2.2 Die Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Personen bekannt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der InfraPost AG sowie beigezogene Dritte unterstehen ausschliesslich den Weisungen der InfraPost AG und haben sich namentlich jeder vertragsfremden Tätigkeit für den Auftraggeber zu enthalten.
- 2.3 Die InfraPost AG ist bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen zur Einhaltung der einschlägigen allgemeinen und branchenspezifischen Umwelt-, Arbeitszeit-, Unfallverhütungs-, Gleichstellungs- und Sicherheitsvorschriften sowie der ausländerrechtlichen und gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen verpflichtet.
- 2.4 Die InfraPost AG unterrichtet den Auftraggeber ohne Verzug über festgestellte Mängel. Falls es die Umstände rechtfertigen, wird ein Inventar über den bei Vertragsbeginn oder Vertragsende bestehenden Zustand angefertigt.

3. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Der Vertrag regelt die einzelnen Vergütungsmodalitäten im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen. Alle Preise verstehen sich in CHF exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Auf Verlangen der InfraPost AG können die vertraglich festgelegten Preise jeweils auf den 1. Januar des auf die Vertragsunterzeichnung folgenden Jahres an die Entwicklung des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise angepasst werden. Allfällige Erhöhungen der Mehrwertsteuer sowie der lohngesunden Sozialabgaben gehen zulasten des Auftraggebers.

- 3.2 Falls der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, besteht eine 30-tägige Zahlungsfrist netto ab Erhalt der Rechnung. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gilt der Auftraggeber als gemahnt und er schuldet der InfraPost AG einen Verzugszins von sieben Prozent (7%) pro Jahr.
- 3.3 Der Auftraggeber kann Forderungen der InfraPost AG nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

4. Geheimhaltung, Schutzrechte und Datenschutz

- 4.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der InfraPost AG sowie beigezogene Dritte haben über sämtliche Tatsachen und Informationen, die sie in der Ausübung ihrer Dienste beim Auftraggeber wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren.
- 4.2 Alle im Rahmen oder bei Gelegenheit der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte) gehören der InfraPost AG.
- 4.3 Die InfraPost AG verpflichtet sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1 Die InfraPost AG haftet für Schäden, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beigezogene Dritte schuldhaft verursachen. Die Haftung der InfraPost AG ist beschränkt auf CHF 1 Mio. pro Schadenfall. Jede Haftung für mittelbaren bzw. indirekten Schaden, wie entgangenen Gewinn oder Betriebsausfall, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2 Der Auftraggeber hat der InfraPost AG allfällige Schäden sowie vertragswidrige oder vertragsschädigende Verhaltensweisen spätestens zehn Arbeitstage nach deren Entdeckung schriftlich zu melden, ansonsten verliert er jeglichen Anspruch.
- 5.3 Bei nichtgehöriger Erfüllung einer vertraglichen Leistung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der InfraPost AG oder beigezogene Dritte hat der Auftraggeber Anspruch auf Nachbesserung.

6. Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag zwischen den Parteien wird unbefristet oder befristet abgeschlossen.
- 6.2 Falls der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, kann der unbefristete Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 6.3 Haben die Parteien eine bestimmte Dauer vereinbart, so endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf dieser Dauer. Soll das Vertragsverhältnis aufgrund gegenseitiger Vereinbarung fortgesetzt werden, gilt es fortan als unbefristet.
- 6.4 Tritt der Auftraggeber vorzeitig vom Vertrag zurück, hat die InfraPost AG Anspruch auf Ersatz der getätigten dienstleistungsspezifischen Vorinvestitionen bzw. auf volle Schadloshaltung einschliesslich entgangenen Gewinns.
- 6.5 Die fristlose Auflösung des Vertragsverhältnisses nach erfolgloser schriftlicher Mahnung wegen schwerer Pflichtverletzung, Zahlungsverzug sowie anderer wichtiger Gründe, die die Vertragserfüllung für eine Partei unzumutbar machen, bleibt vorbehalten.

7. Änderungen und Ergänzungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AGB und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AGB und Letztere denjenigen der Offerte vor.
- 7.3 Werden einzelne Bestimmungen des Vertrages von einem zuständigen Gericht als ungültig oder als nicht rechtskräftig angesehen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 7.4 Eine Abtretung einzelner oder sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ausgeschlossen.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, gilt Bern als Erfüllungsort.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.
- 9.2 Gerichtsstand ist Bern.

InfraPost AG, Februar 2009